

Fremdsprachen (Russisch und Grundlagenkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache)  
Sport

**D) Spezielle Grundlagenfächer**

Staat und Recht  
Marxistische Ästhetik  
Grundlagen der Literatur-, Kunst- und Musikgeschichte  
Grundfragen der Wissenschaft und Technik  
Mathematik  
Ökonomie des Wirtschaftszweiges  
Sozialistische Menschenführung im Betrieb

**c) Berufsspezifische Fächer**

Geschichte des Verlagswesens und Buchhandels  
Warenkunde  
Vertriebsmethoden im Verlagswesen und Buchhandel  
Literaturpropaganda und Werbung  
Informationswissenschaft und Bibliographie  
Verlags- und Buchhandelsökonomik (Betriebsökonomik).

**§4**

Die bestandene Fachschulabschlußprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Buchhändler mit Fachschulabschluß“.

**§5**

Der Einsatz der Absolventen erfolgt nach den Vereinbarungen, die von dem entsendenden Betrieb mit dem Studierenden bei Aufnahme des Studiums getroffen wurden, bzw. nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten.

**§6**

Der Fachschulabschluß ist für folgende Funktionen erforderlich:

**a) Im Verlag**

Absatzleiter in mittleren und kleinen Verlagen — Vertriebsleiter — Vertriebsbearbeiter — Werbeleiter — Werberedakteur — Werbebearbeiter — Leiter für Export — Exportbearbeiter — Verlagsbeauftragter — Leiter der Anzeigenabteilung — Leiter für Kader/Arbeit — Instrukteur für Kader/Arbeit

**b) Im Buchgroßhandel**

Arbeitsgruppenleiter und Abteilungsleiter der Verantwortungsbereiche:  
Kundendienst — Werbung — Verlagsauslieferungen — Exportversand — Bibliotheken — Bildervertrieb — Zeitschriften — Schulbuch — Importbuch — Barsortimente — Speditionen — Wareneingang — Lager

**c) Im Bucheinzelhandel**

Mitarbeiter der Abteilung Literaturpropaganda und -vertrieb — Leiter der Werbeabteilungen — Leiter von Groß- und Mittelbuchhandlungen und ihre Stellvertreter — Leiter von Voll-Buchhandlungen — Abteilungsleiter in Groß-Buchhandlungen — Kaderleiter — Ausbildungsleiter, Lehrmeister (zusätzliche Ausbildung am Lehrmeisterinstitut notwendig) — Lehrausbilder.

**§7**

Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Fachschulstudium im Direkt- und Fernstudium.

**§8**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 3 vom 30. August 1960 über die Einrichtung eines Fern- und Abendstudiums an den künstlerischen Lehranstalten — Einführung eines Fachschulfernstudiums für Buchhändler — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1960) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1965

**Der Minister für Kultur**

Bentzien

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
eines Fonds Verlagsrisiko.**

**Vom 11. Oktober 1965**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen volkseigene Verlage unterstehen, wird folgendes angeordnet:

**§1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Verlage sowie für den Akademie-Verlag mit Ausnahme des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind für Verlage mit staatlicher Beteiligung sowie für lizenzierte Privatverlage insoweit verbindlich, als sie den ihnen genehmigten Prozentsätzen für das Verlagsrisiko nicht widersprechen.

**§2**

**Grundsätze**

(1) Um die dem sozialistischen Verlagswesen gestellten kulturpolitischen Aufgaben lösen zu können, ist die kontinuierliche Bereithaltung eines verkaufsfähigen Sortiments im Angebot der Verlage zu sichern.

(2) Damit die verfügbaren Umlaufmittelfonds nicht durch die Finanzierung nicht mehr verkaufsfähiger Bestände belastet werden, sind die Verlagsbestände systematisch von solchen Verlagserzeugnissen zu bereinigen, deren Inhalt oder Qualität den gesellschaftlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen.

(3) Zu diesem Zweck wird ein Fonds „Verlagsrisiko“ bei den Verlagen gebildet.

(4) Der Fonds Verlagsrisiko ist einzusetzen für die bewerteten Verlagserzeugnisse entsprechend der Klassifikation der Deutschen Nationalbibliographie, Reihe A, einschließlich Kalender und Postkarten sowie der Deutschen Musikbibliographie und der Bibliographie der Kunstblätter.

**§3**

**Höhe des Fonds Verlagsrisiko**

(1) Auf der Grundlage der Ist-Selbstkosten der Warenproduktion zu Einheitswerten des Vorjahres der